

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juli 1960

Nummer 27

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
30. 6. 60	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen	2032	203
3. 6. 60	Anordnung über Gebührensätze für Kredite der Teilzahlungsfinanzierungsinstitute	760	204
2. 7. 60	Öffentliche Bekanntmachung betr. Errichtung der Kernreaktoren „Merlin“ und „Dido“ des Landes Nordrhein-Westfalen bei Jülich		204
1. 7. 60	Lose-Biatt-Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		205

2032

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 30. Juni 1960

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BesAG) vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 149) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1960 (GV. NW. S. 107) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 1956 (GS. NW. S. 316) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 werden als Satz 3 und Satz 4 angefügt:

„Versieht ein hauptamtlicher Amtsdirektor gleichzeitig das Amt eines hauptamtlichen Gemeindefeldleiters einer amtsfreien Gemeinde, so ist von der Summe der Einwohnerzahlen der beteiligten Gebietskörperschaften auszugehen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein hauptamtlicher Gemeindefeldleiter gleichzeitig hauptamtlich das Amt eines Gemeindefeldleiters einer amtsfreien anderen Gemeinde innehat.“

2. In Abschnitt IV werden in der Überschrift die Worte „Leitende Beamte der kommunalen Sparkassen“

durch die Worte

„Mitglieder des Vorstandes der kommunalen Sparkassen“ ersetzt.

3. In § 11

a) werden

in Absatz 1
die Worte

„Die Sparkassenleiter dürfen“

durch die Worte

„Der Vorstand oder, sofern der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, der Vorsitzende des Vorstandes darf“

ersetzt und folgende Sätze angefügt:

„Die Eingruppierung muß jedoch mindestens eine der für Beamte der allgemeinen Verwaltung in Frage kommenden Besoldungsgruppen unter der des Hauptverwaltungsbeamten des Gewährträgers bleiben; bei Zweckverbandssparkassen tritt an die Stelle des Hauptverwaltungsbeamten des Gewährträgers der in die höchste Besoldungsgruppe eingruppierte Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsmittglieder.“;

b) wird in Absatz 2

die Jahreszahl

„1955“

durch die Jahreszahl

„1958“

ersetzt.

4. § 12 erhält folgende Fassung:

„Die Eingruppierung der übrigen Mitglieder des Vorstandes muß mindestens eine der für Beamte der allgemeinen Verwaltung in Frage kommenden Besoldungsgruppen unter der des Vorsitzenden des Vorstandes bleiben.“

5. a) In § 13 werden

die Worte

„Die Leiter der Sparkassen erhalten“

durch die Worte

„Der Vorstand oder, sofern der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, der Vorsitzende des Vorstandes erhält“
ersetzt.

b) § 13 wird § 13 Absatz 1.

c) Dem § 13 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.“

6. In § 14 werden

die Worte

„Dem Stellvertreter des Sparkassenleiters“

durch die Worte

„Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes oder, sofern der Vorstand nur aus einer Person besteht, dem zur Vertretung bestellten Beamten“

ersetzt.

7. In § 16

a) wird hinter den Worten

„in Besoldungsgruppe B 4/B 5“

das Komma durch einen Punkt ersetzt;

b) werden die Worte

„jedoch nicht höher als der Erste Beigeordnete“ gestrichen;

c) wird als Satz 2 angefügt:

„Die Eingruppierung muß jedoch mindestens eine für Beamte der allgemeinen Verwaltung in Frage kommenden Besoldungsgruppe unter der des Hauptverwaltungsbeamten bleiben.“

8. In § 20 wird als Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Aufwandsentschädigung entsprechend.“

9. In § 21

a) wird in Absatz 2 als Satz 2 angefügt:

„Absatz 4 bleibt unberührt.“;

b) werden als Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Aufwandsentschädigung entfällt

a) in Höhe von 66 $\frac{2}{3}$ v. H., wenn der Beamte ununterbrochen länger als sechs Monate seine Dienstaufgaben nicht wahrnimmt, für die über sechs Monate hinausgehende Zeit,

b) in voller Höhe bei einem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder bei vorläufiger Dienstenthebung mit Ablauf des Monats, in dem dem Beamten das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder die vorläufige Dienstenthebung mitgeteilt wird.

(4) Beamten, denen vertretungsweise die Verwaltung eines mit einer Aufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, wenn die Amtsstelle frei ist oder der Stelleninhaber aus den in Absatz 3 genannten Gründen eine Aufwandsentschädigung nicht oder nicht in voller Höhe erhält. Die Aufwandsentschädigung darf, wenn der Stelleninhaber nach Abs. 3 Buchst. a 33 $\frac{1}{3}$ v. H. der Aufwandsentschädigung weiter erhält, nur bis zur Höhe von 66 $\frac{2}{3}$ v. H., in den übrigen Fällen bis zur vollen Höhe der für das Amt vorgesehenen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Erhält der Beamte, dem vertretungsweise die Verwaltung eines mit einer Aufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, bereits eine Aufwandsentschädigung, so darf die Aufwandsentschädigung insgesamt die nach Satz 2 zulässige Höchstgrenze nicht übersteigen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 1960

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

D u f h u e s

— GV. NW. 1960 S. 203.

760

Anordnung über Gebührensätze für Kredite der Teilzahlungsfinanzierungsinstitute

Vom 3. Juni 1960

Auf Grund von § 36 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1955) wird in Übereinstimmung mit der Deutschen Bundesbank die Anordnung vom 5. November 1959 (GV. NW. S. 161) wie folgt ergänzt:

VI. Die unter Abschnitt I bestimmten Höchstsätze für die Kreditgebühr werden wie folgt abgeändert, wenn und solange der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank 4 % übersteigt:

1. A- und B-Geschäft

a) bei Kreditbeträgen bis 500,— DM

1 % pro Monat vom ursprünglichen Kreditbetrag,

b) bei Kreditbeträgen von mehr als 500,— DM bis 1000,— DM

0,9 % pro Monat vom ursprünglichen Kreditbetrag,

c) bei Kreditbeträgen von mehr als 1000,— DM 0,8 % pro Monat vom ursprünglichen Kreditbetrag.

Daneben ist die Berechnung einer einmaligen Antragsgebühr bis zu 2,50 DM zulässig.

2. C-Geschäft

0,75 % — bei Gebrauchtfahrzeugen 0,8 % — pro Monat vom ursprünglichen Kreditbetrag zuzüglich einer Inkassogebühr

von höchstens 1,50 DM bei bankdomizilierten und 2,— DM bei sonstigen Wechseln.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. L a u s c h e r

— GV. NW. 1960 S. 204.

Öffentliche Bekanntmachung betr. Errichtung der Kernreaktoren „Merlin“ und „Dido“ des Landes Nordrhein-Westfalen bei Jülich

Düsseldorf, den 2. Juli 1960

Der Arbeits- und Sozialminister und der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als die nach § 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 74) zuständigen Genehmigungsbehörden folgendes bekannt:

In dem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren wegen Errichtung der Kernreaktoren „Merlin“ und „Dido“ (Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen) des Landes Nordrhein-Westfalen im Staatsforst Hambach bei Jülich wird hiermit nach § 2 der Atomanlagen-Verordnung v. 20. Mai 1960 (BGBl. I S. 310) die Auslegung der Antragsunterlagen für die Genehmigung der Erstellung und den Einbau der beiden Reaktoren in die bereits genehmigten Reaktorgebäude nach § 7 des Atomgesetzes v. 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag auf Genehmigung der Errichtung der beiden Kernreaktor-Anlagen ist bereits am 24. März 1958 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen öffentlich bekanntgemacht worden. Bislang ist nur über die Errichtung der Reaktor-, Betriebs-, Versorgungs- und Nebengebäude auf Grund des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Errichtung und des Betriebes von Atomanlagen v. 4. Februar 1958 (GV. NW. S. 39) entschieden worden.

Die Antragsunterlagen liegen im Gebäude des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Stresemannstraße 12, Zimmer 409, und im Gebäude des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Düren in Düren, Aachener Straße 24, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen die Erstellung und den Einbau der beiden Reaktoren sind binnen eines Monats, von dem auf diese Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes folgenden Tage an gerechnet, tunlichst schriftlich in drei Ausfertigungen beim Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen oder zur Niederschrift beim Arbeits- und Sozialminister oder beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Düren vorzubringen. Durch Ablauf der oben bezeichneten Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderem privatrechtlichem Titel beruhen (§ 3 Abs. 1 der Atomanlagen-Verordnung).

Zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde wird hiermit der Termin auf den 23. August 1960, 9.30 Uhr, im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Jülich anberaumt. Die Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 der Atomanlagen-Verordnung).

— GV. NW. 1960 S. 204.

Lose-Blatt-Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Redaktion des Ministerialblattes v. 1. 7. 1960

Die Lose-Blatt-Sammlung des bereinigten Ministerialblattes ist inzwischen allen Bestellern zugegangen. Die

Redaktion verfügt noch über etwa 400 Überdrucke. Es ist daher möglich, in begrenzten Umfangen Wünschen nach Lieferung weiterer Exemplare zu entsprechen.

Der Preis beträgt:

1. Für alle, die bereits Exemplare während der Subskriptionsfrist bestellt haben,
50,— DM ÷ 10,— DM für die Ergänzungslieferungen
in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. 1960.
2. Für Erstbesteller
80,— DM ÷ 10,— DM für die Ergänzungslieferungen
in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. 1960.

Es wird gebeten, Bestellungen unmittelbar der Redaktion des Ministerialblattes, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, aufzugeben und gleichzeitig den Betrag auf die Konten des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes:

31 823 bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf

oder

27 64 Postscheckamt Essen

zu überweisen.

— GV. NW. 1960 S. 205.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.